

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owic

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zur Auslegung der L. P. 102 lit. f des Gebührengesetzes.
2. Der rechtliche Charakter von Verbänden der Genossenschafts-Krankenkassen als genossenschaftliche Institutionen. — Das gewerbebehördliche Aufsichtsrecht über Genossenschafts-Krankenkassen, beziehungsweise Verbände derselben.
3. Berechtigung der Tischler und Schlosser zur Anbringung von Schloßern und Metallbeschlägen an Türen und Fenstern.
4. Bildung eines Jagdgebietes im X. Gemeindebezirke.
5. Militärarztbemessung.
6. Abänderung der Marktordnung für die Stadt Wien.
7. Verlegung von Beschäftigungshunden für Bestandobjekte.
8. Zustellung militärischer Dienststücke an Oesterreicher und Ungarn in Bulgarien.
9. Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde Băcolmas.
10. Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde Nagy-Regyer in Ungarn.
11. Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde O-Kanisza in Ungarn.
12. Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde Csantaver in Ungarn.
13. Nichtbeerdigung der Weingartengüter.

14. Beschaffung militärischer Verpflegsartikel.
15. Abänderung der Bestimmungen für die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in Theatern und Vergnügungs-Etablissements.
16. Zulassung der Formanwatte zum Handverkauf.
17. Giftverschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

18. Abhaltung von technischen Konferenzen zur Erzielung eines Arbeitsprogrammes für die alljährlich auszuführenden Straßenarbeiten.
19. Bornahme von Brandproben.
20. Evidenzhaltung der öffentlichen Meß- und Wägemittel behufs rechtzeitiger Nachziehung derselben.
21. Genaue Einhaltung der bezüglich der registrierten Hilfsklassen normierten Fristen.
22. Altkenausscheidung.
23. Verzeichnis der Eintragungen in den Erwerbsteuer-Kataster im städtischen Amtsblatte.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Zur Auslegung der L. P. 102 lit. f des Gebührengesetzes.

(Die vertragmäßige Erwerbung eines Grundstückes ist objektiv gebührenfrei, wenn die Expropriierbarkeit durch eine Bestätigung der kompetenten Verwaltungsbehörde l. Instanz nachgewiesen erscheint; die Durchführung des Expropriationsverfahrens und die Fällung des Enteignungs-Erkenntnisses sind hiezu nicht erforderlich.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. April 1904, Nr. 3498 (W.-Mbt. VII, 945/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Pollack, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edlen v. Schuster-Jenny, Dr. Schwarz und Ritter v. Januschka, dann des Schriftführers l. k. Ratsekretärs-Adjunkten Kratochvila, über die Beschwerden der Stadtgemeinde Wien noe. des Adolf Josef Fürsten Schwarzenberg gegen die Entscheidungen des k. k. Finanzministeriums vom 18. März 1903, Z. 81781/02, und vom 18. September 1903, Z. 33736, betreffend die Gebühr von Grundabtretungen, nach der am 7. April 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Anton Wesselsky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialkonzipisten Ritter v. Baernkranz, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde richtet sich gegen die mit den angefochtenen Entscheidungen aufrecht erhaltene halbe Prozentualgebühr, welche dem Beschwerdeführer aus Anlaß der mit Übereinkommen vom 31. Mai 1899 zum Zwecke der Herstellung eines Schotterfanges und einer Spülanlage am Alsbach im XVII. Gemeindebezirke in Wien an die Gemeinde Wien um den Einheitspreis von 3 K per Quadratmeter erfolgten Abtretung von Grundflächen im Gesamtausmaße von 213477 m² unter Hinzurechnung des Wertes des im Artikel III des Übereinkommens stipulierten Vorbehaltes vorgeschrieben wurde.

Die Beschwerde bestrittet, daß dieses Übereinkommen überhaupt den Gegenstand einer Gebührenbemessung zu bilden geeignet war, da der Gemeinde

das Expropriationsrecht nach Maßgabe des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes zu dem oberangeführten Zwecke bewilligt worden wäre und demnach die sachliche Gebührenfreiheit nach Tarifpost 102 f des Gebührengesetzes Anwendung zu finden hatte. Außerdem macht die Beschwerde geltend, daß die Vorschreibung der sich durch Hinzurechnung des Wertes des im Artikel III des Übereinkommens stipulierten Vorbehaltes ergebenden Nachtragsgebühr auf einer unrichtigen Auslegung des im § 50, Z. 1 des Gebührengesetzes enthaltenen Begriffes „Nebenleistung“ beruht.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

Nach Tarifpost 102 lit. f des Gebührengesetzes sind Urkunden, welche über die Abschaffung oder Abtretung von Grundstücken, deren sich die Eigentümer im öffentlichen Interesse, das ist für die Erfordernisse des Staates oder einer Gemeinde oder überhaupt zu öffentlichen Zwecken entäußern müssen, errichtet werden, solange als bedingt gebührenfrei zu behandeln, als von denselben kein anderer Gebrauch als für die Durchführung der Entäußerung zu öffentlichen Zwecken gemacht wird.

Nach dem Inhalte des hier in Frage kommenden Übereinkommens vom 31. Mai 1899 hatte die Gemeinde Wien die Herstellung eines Schotterfanges und einer Spülanlage am Alsbach beabsichtigt und ist diesfalls bei der Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung, als der von der n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 28. November 1898, Z. 110376, bestimmten Wasserrechtsbehörde um die Erteilung des wasserrechtlichen Konsenses eingeschritten, wobei hinsichtlich der zur Herstellung dieses Schotterfanges und der Spülanlage erforderlichen Grundflächen des Beschwerdeführers gemäß § 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, beziehungsweise § 27 des n. ö. Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, das Enteignungsrecht geltend gemacht wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung hat mit Erledigung vom 5. September 1901, Z. 27436, nach vorheriger Feststellung des Umstandes, daß zur Ausführung des mit dem Erkenntnisse vom 21. Juni 1899, Z. 17536, wasserrechtlich genehmigten Projektes der Gemeinde Wien, betreffend die Herstellung einer Schotterfang- und Spülanlage am Alsbach und Kräuterbache in Neuwaldegg von dem Beschwerdeführer an die Gemeinde Wien die bezüglich Grundflächen im Ausmaße von 213477 m² abgetreten wurden, zum Zwecke der Erlangung der in Tarifpost 102 lit. f des Gebührengesetzes vorgesehenen Gebührenfreiheit bestätigt, daß der Gemeinde Wien hinsichtlich der vorerwähnten Grundflächen die Expropriation bewilligt worden wäre, wenn die Gemeinde Wien ihr diesfalls gegen den Beschwerdeführer gestelltes Enteignungsbegehren bei der wasserrechtlichen Verhandlung am 6. Juni 1899 mit Rücksicht auf das zustandgekommene gütliche Übereinkommen nicht zurückgezogen hätte.

Die Finanzverwaltung hat ungeachtet dieser Amtsbefestigung der Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung die Gebührenfreiheit mit der Begründung verweigert, „daß die objektive Gebührenfreiheit der Tarifpost 102 lit. f nur für tatsächlich exproprierte unbewegliche Sachen gilt, demnach auf eine vertrags-

mäßige Realübertragung — wie im vorliegenden Falle — keine Anwendung finden kann.“

Der Gerichtshof kann der Anschauung der Finanzverwaltung, daß Tarifpost 102 lit. f des Gebührengesetzes eine durchgeführte Enteignung verleihe, nicht beipflichten, weil diese Anschauung über den Wortlaut des Gesetzes, welches von „Abtretungen der Grundstücke, deren sich die Eigentümer im öffentlichen Interesse entäußern müssen“, und nicht von „durchgeführten Expropriationen“ spricht, hinausgeht und überdies mit dem Sinne des Gesetzes unvereinbar ist.

Nach § 80 des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes ist bei der kommissionellen Verhandlung seitens der zuständigen Wasserrechtsbehörde vor allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Beteiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken. Es kann somit nicht angenommen werden, daß das Gesetz diejenigen Parteien, welche im Wasserrechtsverfahren ein gütliches Übereinkommen treffen, ungünstiger stellen will, als diejenigen Parteien, die sich zu einem gütlichen Übereinkommen nicht herbeilassen.

Außerdem kann nicht übersehen werden, daß die Tarifpost 102 lit. f von „Urkunden, welche errichtet werden“ und nicht von „Erkenntnissen und Verfügungen der Behörden“ spricht und daß unter „Urkunden, über Abtretungen von Grundstücken“, insofern das Gesetz nichts besonderes bestimmt, die von den Eigentümern der Grundstücke errichteten Urkunden verstanden werden müssen. Wenn der Eigentümer der Grundstücke unter dem Drucke des eingeleiteten Wasserrechtsverfahrens sich derjenigen Grundstücke, welche zu der im öffentlichen Interesse herzustellenden Anlage notwendig sind und welche auch gegen seinen Willen expropriert werden würden, entäußert, so kann diese Entäußerung nicht als eine freiwillige angesehen werden.

In einem solchen Falle stellt sich die über die Abtretung der bezüglichen Grundstücke und über die zu leistende Entschädigung errichtete Urkunde als eine Urkunde im Sinne der Tarifpost 102 lit. f dar, da die in derselben beurkundete Abtretung solche Grundstücke zum Gegenstande hat, deren sich der Eigentümer im öffentlichen Interesse entäußern mußte.

Der im Artikel III des Übereinkommens gemachte Vorbehalt betreffs der Abholung und Verwertung des auf den abgetretenen Grundstücken stehenden Holzes ist ein integrierender Bestandteil des gebührenfreien Übereinkommens und somit ebenfalls gebührenfrei.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

2.

Der rechtliche Charakter von Verbänden der Genossenschafts-Krankenkassen als genossenschaftliche Institutionen. — Das gewerbebehördliche Aufsichtsrecht über Genossenschafts-Krankenkassen, beziehungsweise Verbände derselben.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Mai 1904, Z. 4578, über die Beschwerde des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens, betreffend den Auftrag zur Anzeige der Vorstands-Sitzungen. (W.-Abt. XVIII, 5676/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquhem in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Dr. Haberer, k. k. Hofräte Dr. Kleber, v. Neukirchen, Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juni 1903, Z. 1246, betreffend den Auftrag zur Anzeige der Vorstands-Sitzungen, nach der am 3. Mai 1904 durchgeführten öffentlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl OrNSTEIN, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Polorny, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom Wiener Magistrat dem Vorstande des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens mit Erlaß vom 22. November 1902, Z. 4944, erteilte Auftrag, die Magistrats-Abteilung XVII von der jeweiligen Abhaltung einer Vorstands-Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Tage vorher zu verständigen, damit der Magistrat in der Lage sei, zu Sitzungen, in welchen besonders wichtige Angelegenheiten zur Beratung und Verhandlung kommen, einen behördlichen Vertreter entsenden zu können, bestätigt.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde einerseits deshalb angefochten, weil der beschwerdeführende Verband verneint, daß Verbände von genossenschaftlichen Krankenkassen nicht wie die einzelnen Genossenschafts-Krankenkassen unter die Gewerbeordnung fallen, andererseits deshalb, weil, selbst wenn diese Verbände unter die Gewerbeordnung fallen, das Aufsichtsrecht der Behörde

nicht so weit gehe, als in der angefochtenen Entscheidung in Anspruch genommen wird.

Zum ersten Beschwerdepunkte ist anzuführen, daß allerdings die Gewerbeordnung Verbände der Genossenschafts-Krankenkassen überhaupt nicht vorseht. Allein daraus kann nicht abgeleitet werden, daß, falls solche Verbände mit behördlicher Genehmigung bestehen, diese Verbände nicht unter behördlicher Aufsicht stehen.

Darüber, daß die zur Aufsicht berufene Behörde die Gewerbebehörde sei, kann ein Zweifel nicht obwalten, da die Verbände der Genossenschafts-Krankenkassen sich einerseits als genossenschaftliche Institution, andererseits aber als eine Ergänzung und Ausgestaltung des genossenschaftlichen Krankenkassenwesens darstellen und es der Natur der Sache entspricht, die Verbände auf dieselbe rechtliche Grundlage zu stellen, wie die einzelnen genossenschaftlichen Krankenkassen selbst, welche der Verband in sich schließt.

Daraus folgt, daß diese Verbände wie die genossenschaftlichen Krankenkassen im Sinne der Bestimmungen des § 121 h der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, unter der Aufsicht der Gewerbebehörde stehen.

Überdies ist im § 16 des mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. September 1890, Z. 54732, genehmigten Statutes des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens ausdrücklich bestimmt, daß der Verband der behördlichen Aufsicht durch den Wiener Magistrat nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt.

Was den zweiten Beschwerdepunkt anbelangt, welcher dahin geht, daß die angefochtene Anordnung über den Rahmen des Aufsichtsrechtes der Gewerbebehörde hinausgehe, so konnte der Verwaltungsgerichtshof den Ausführungen der Beschwerde ebenfalls nicht beipflichten.

Dieses Aufsichtsrecht ist nämlich bezüglich der genossenschaftlichen Krankenkassen im § 121 h leg. cit. dahin umschrieben, daß die Gebahrung der Krankenkassen unter der Aufsicht der Gewerbebehörde steht und die Gewerbebehörde berechtigt und verpflichtet ist, die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen. Da sich die hienach der Gewerbebehörde zuzumehrende Aufsicht auf die fortlaufende Kenntnisnahme der Gebahrung des Verbandes, sowie auf genaue Befolgung der Statuten zu richten hat, kann der Gewerbebehörde das Recht nicht abgesprochen werden, zur Erfüllung dieser Aufgabe zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes, als desjenigen Organes, welchem die Leitung der Geschäfte anvertraut ist, Abgeordnete zu entsenden und zu diesem Behufe die vorherige Anzeige dieser Sitzungen zu verlangen, damit sie Vorgänge und Beschlüsse bereits hintanzuhalten in der Lage ist, gegen welche sie sonst kraft ihres Aufsichtsrechtes eventuell einzuschreiten bemüht wäre.

Wenn die Beschwerde sich dagegen auf § 58 des Krankenversicherungsgesetzes in der Richtung beruft, daß die Bestimmung des § 19 dieses Gesetzes in demselben nicht zitiert sei, daher auf Genossenschafts-Krankenkassen keine Anwendung finde, so ist dies wohl richtig, allein daraus kann nicht geschlossen werden, daß die die Aufsicht über die genossenschaftlichen Krankenkassen und deren Verbände führende Gewerbebehörde nicht berechtigt wäre, zu den Sitzungen und Versammlungen der Verbandsorgane einen Vertreter zu entsenden: denn der Anschluß der Geltung des § 19 für genossenschaftliche Krankenkassen war naturgemäß schon deshalb notwendig, weil in diesem Paragraphen bestimmt ist, daß zur Ausübung der staatlichen Aufsicht über die Bezirkskrankenkassen die politischen Behörden erster Instanz als Aufsichtsbehörden berufen sind und im weiteren gemäß § 70 des Krankenversicherungsgesetzes der Instanzenzug dann an die politische Landesbehörde und an das Ministerium des Innern geht, sonach als Aufsichtsbehörden für die Bezirkskrankenkassen die politischen Behörden überhaupt bestellt sind, während, wie oben erörtert wurde, die Aufsichtsbehörden für genossenschaftliche Krankenkassen und deren Verbände die Gewerbebehörden sind.

Die aus dem Aufsichtsrechte der Gewerbebehörde sich ergebenden Befugnisse sind daher selbständig zu beurteilen.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.

Berechtigung der Tischler und Schlosser zur Anbringung von Schlössern und Metallbeschlägen an Türen und Fenstern.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Mai 1904, Nr. 5615, W.-Abt. XVII, 4135/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Hofrates Dr. Ziffler, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Heitner, Trupa, Dr. Schwarz, Dr. Freiherrn v. Heindl, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig über die Beschwerden der Genossenschaften der Metallarbeiter in Wien und der Metallgewerbe in Schwaz gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1902, Z. 40571, und vom 28. Oktober 1902, Z. 42079, betreffend die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Tischler und Schlosser, nach der am 25. Mai 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Josef Schaubl, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k.

Ministerial-Sekretärs Grafen Mac-Caffry in Vertretung des belangten Ministeriums, des Dr. Richard Hueber, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Tischlermeister und des Dr. Theodor Starke, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Genossenschaft der Holzbearbeitung in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerden der Genossenschaft Nr. 19 (Metallarbeiter) in Wien und der Genossenschaft der Metallgewerbe in Schwaz sind gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1902, Z. 40571, beziehungsweise vom 28. Oktober 1902, Z. 42079, gerichtet, insofern mit denselben ausgesprochen wurde, daß die in den angefochtenen Entscheidungen angeführten Tischlermeister auf Grund ihrer Gewerbebefugnisse als Tischler berechtigt sind, an den von ihnen zur Lieferung übernommenen Fenstern und Türen das Anschlagen von Schließern und Beschlägen selbst vorzunehmen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Was zunächst die von dem Regierungsvertreter bei der öffentlich mündlichen Verhandlung angeregte Frage betrifft, ob die beschwerdeführenden Genossenschaften zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe legitimiert sind, hat der Gerichtshof die Legitimation anerkannt, weil die Genossenschaft nach § 114 der Gewerbeordnung berufen ist, die Interessen des betreffenden Gewerbes zu wahren und die Feststellung des Umfangs der Gewerbeberechtigung das vitalste Interesse der Mitglieder und Angehörigen der bezüglichen Genossenschaft betrifft, somit dieselben berechtigt sein müssen, nicht bloß im Sinne des vorletzten Absatzes des § 114 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, die öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch zu nehmen, sondern auch gegen die Entscheidungen der Gewerbebehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, Beschwerde zu führen.

Was aber die meritorische Entscheidung betrifft, so hat der Gerichtshof gefunden, daß in der vorliegenden Streitfrage betreffs des Umfangs der Gewerbeberechtigung der Tischler seitens der Statthalterei in Innsbruck wiederholt Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck, Bozen, Feldkirch und Rovereto eingeholt wurden, wodurch festgestellt ist, daß der Vorschrift des § 36 der Gewerbeordnung vom 15. März 1889 im vollen Umfange entsprochen wurde.

Hierbei wird bemerkt, daß die Handels- und Gewerbekammern in Innsbruck und in Bozen in ihrem Gutachten den Standpunkt einnehmen, daß die Anbringung der Beschläge an Türen und Fenstern, insofern nicht eine besonders rücksichtsvolle, beziehungsweise künstlerische Behandlung des Holzes notwendig ist, ausschließlich den Schlossern zusteht, wogegen die Handels- und Gewerbekammern in Feldkirch und in Rovereto ihr Gutachten dahin abgaben, daß diese Berechtigung sowohl den Tischlern, als den Schlossern zuzusprechen wäre. Nach Absatz 2 des zitierten § 36 der Gewerbeordnung entscheidet die politische Landesbehörde im Zweifel über den Umfang der Gewerbeberechtigung nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer. Aus dieser Gesetzesstelle kann nicht gefolgert werden, daß die Landesbehörde an das erstattete Gutachten der Kammer gebunden ist, vielmehr muß diese gesetzliche Bestimmung dahin aufgefaßt werden, daß die Landesbehörde nach erfolgter Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer unter Würdigung sämtlicher relevanten Umstände und Verhältnisse unter Zugrundelegung sämtlicher gepflogenen Erhebungen selbständig zu entscheiden habe. Dasselbe muß naturgemäß auch dann gelten, wenn bei dieser Entscheidung die Bestimmung des § 37 der Gewerbeordnung in Frage kommt.

Nach der Anschauung des Gerichtshofes kann nun allerdings diese Gesetzesbestimmung, wenn es sich um den Umfang der Gewerbeberechtigung der Tischler handelt, nicht zu der Annahme führen, daß die Vornahme aller zur vollkommenen Herstellung einer Türe oder eines Fensters nötigen Arbeiten unter die Berechtigungen des Tischlergewerbes fällt; denn sonst würde beispielsweise auch die Verglasung zu diesen Arbeiten gerechnet werden müssen, weil ja eine Türe oder ein Fenster begrifflich die Verschließung einer Türe oder Fensteröffnung zum Zwecke hat, ein Tür- oder Fensterrahmen ohne Verglasung sich somit noch nicht als „Türe“ oder „Fenster“ darstellt.

Wohl aber sind die Tischler nach § 37 der Gewerbeordnung zweifellos berechtigt, Türen oder Fenster in soweit fertigzustellen, als es sich um die hiebei in Holz herzustellenden Arbeiten handelt, unter welche Arbeiten weder der Anstrich noch die Verglasung fällt.

Nun sind die Holzbestandteile einer Türe oder eines Fensters solange nicht fertiggestellt, als sie durch das Anbringen der Schließern und Beschläge und zum Einpassen der Türe, beziehungsweise des Fensters unumgängliche Ab- und Ausstemmen, Abhobeln, Durchbohren, Einfügen von Schrauben und dergleichen noch Veränderungen erfahren müssen.

Diese Veränderungen bilden eine Arbeit „in Holz“ und da dieselben eben nur im Laufe des Anschlagens selbst beurteilt und vorgenommen werden können, so stellt sich das Anschlagen der Beschläge als eine zur vollständigen Herstellung des Tischlererzeugnisses (der Türen und Fenster in ihren Holzbestandteilen) nötige Arbeit dar. (§ 37 leg. cit.)

Während also dem Tischler das Recht zusteht, die fertig erkaufen oder bei dem Schlosser bestellten Schließern und Beschläge in Vollendung der ihm obliegenden Holzarbeiten an Türen und Fenstern anzuschlagen, fällt die An-

fertigung und Zurichtung der für Türen und Fenster bestimmten Schließern und Beschläge ebenso zweifellos in das Gewerbebefugnis des Schlossers.

Da aber auch diese Arbeiten die Anpassung und Befestigung an die Holzbestandteile der Türen und Fenster zum Zwecke haben und das Anschlagen der Beschläge und Schließern zur vollkommenen Herstellung der diesbezüglichen Schlosserarbeiten gehört, so ist auch der Schlosser, insofern das Anschlagen notwendig mit Arbeiten in Holz verbunden ist, nach § 37 der Gewerbeordnung zur Verrichtung dieser zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse erforderlichen Arbeiten befugt. Hieraus ergibt sich, daß das Anschlagen der Beschläge und Schließern an Türen und Fenstern, eine Herstellung, die Arbeiten an Metall und im Holze erfordert, ohne daß die einen oder die anderen vorwiegen, sowohl unter die Befugnisse des Tischler- als auch des Schlossergewerbes fällt.

Eine ausschließliche Berechtigung der Schlosser zur Verrichtung dieser Arbeiten aber, wie sie in den vorliegenden Beschwerden behauptet wird, kann nach dem oben bezüglich der Tischler Gesagten nicht angenommen werden. Vielmehr ist in den angefochtenen Ministerial-Entscheidungen, mit welchen die darin angeführten Tischler als zur Vornahme der fraglichen Arbeiten berechtigt erkannt wurden, eine Ungeschiedlichkeit nicht zu erblicken und mußten demgemäß die vorliegenden Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

4.

Bildung eines Jagdgebietes im X. Gemeindebezirke.

Zu Durchführung der §§ 8 und 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 1902, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 22 ex 1903, womit ein Jagdgesetz für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wurde, wird im X. Gemeindebezirke ein Gemeindejagdgebiet und zwar umfassend die in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen Teile von Oberlaa und Unterlaa, für die nächstfolgende, mit Stadtrats-Beschluß vom 11. Mai 1904, Z. 6216, im Grunde des § 10, Absatz 2 L.-G. auf drei Jahre, elf Monate festgesetzte Jagdpachtperiode, d. i. für den Zeitraum vom 1. Februar 1905 bis 1. Jänner 1909 gebildet. (R.-Abt. X, 2717/04.)

5.

Militärtagbemessung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 30. Juni 1904, Nr. 7093 (R.-Abt. XVI, Z. 7603):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Le Mayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Heiterer, Dr. Ploj, Dr. Schwarz und Dr. Freiherrn v. Heindl, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Freiherrn v. Pfaltzern, über die Beschwerde des Dr. M. H. in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 3. November 1902, Z. 106310, betreffend die Bemessung einer Militärtaxe, nach der am 30. Juni 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Heinrich Wechsberg, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die Beschwerde, und des k. k. Statthaltervereines August Jungwirth für die belangte n. ö. Statthalterei, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Refuse des Beschwerdeführers gegen das Erkenntnis der Militärtaxbemessungs-Kommission für den VII. Bezirk in Wien vom 17. April 1901, mit welchem die Militärtaxe nach der 9. Tarifklasse mit 40 K vorgeschrieben wurde, keine Folge gegeben, da die erhobenen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Rekurrenten im Taxjahre die Vorschreibung gesetzlich begründet erscheinen lassen.

Die Beschwerde scheidet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung aus dem Grunde an, weil das Gesetz vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, im § 3 den zehnten Teil der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern samt Staatszuschlägen als regelmäßige Bemessungsgrundlage hinstelle, der Beschwerdeführer daher, da er für das Jahr 1901 ein Einkommen von 6101 K zur Personaleinkommensteuer faterie, von dem ihm die Personaleinkommensteuer mit 124 K vorgeschrieben worden sei, in die 11. oder äußersten Falles in die 10. Klasse des Militärtaxtarifes hätte eingereiht werden sollen und weil die Bestimmung des § 3 leg. cit. (Absatz 4, Schlusssatz), daß die Einreihung nach Maßgabe der gesamten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) auch in eine höhere oder niedrigere Klasse — als die der Steuerpflichtigkeit zunächst entsprechende — erfolgen könne, nur zur Zeit der Geltung der alten Steuergesetze, nach welchen mitunter ein großes Vermögen und Einkommen unbeachtet blieb, Bedeutung hatte, dagegen derzeit, da das Einkommen des einzelnen zufolge des Personalsteuergesetzes ermittelt werde, gegenstandslos geworden sei.

Auch beruft sich der Beschwerdeführer auf die Ministerial-Verordnung vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, welche zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juni 1880 ergangen ist, in welcher zu § 3 dieses Gesetzes ausgesprochen

wird, daß für die Einreichung aller Taxpflichtigen, deren Gesamtjahreserwerb oder Einkommen den Betrag von 600 fl. übersteigt, in eine der Tarifklassen — von der 11. aufwärts der zehnte Teil der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern samt Zuschlägen in der Weise maßgebend zu sein habe, daß die Militärtaxe nach jenem Klassenfusse zu bemessen ist, welcher dieser Steuerquote zunächst entspricht.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Der § 3 des Militärtaxgesetzes führt als bei der Bemessung der Militärtaxe zu berücksichtigende Verhältnisse neben der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern auch Vermögen, Erwerb und reines Einkommen des Taxpflichtigen an und bestimmt, daß zwar in der Regel der 10. Teil der Steuerjahresschuldigkeit in der Weise als Anhaltspunkt zu dienen habe, daß jener Klassenfuss, welcher dieser Quote zunächst entspricht, zur Grundlage der Bemessung zu nehmen ist, daß jedoch die Einreichung nach Maßgabe der gesamten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) auch in eine höhere oder niedrigere Klasse erfolgen könne.

Da sich das Gesetz nicht des Ausdrucks „in die höhere oder niedrigere Klasse“ bedient und der Bemessungsbehörde im Falle der Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, dann des reinen Einkommens bei der Wahl einer der im Verhältnisse zu dem dem Steuerzettel zunächst entsprechenden Klassenfusse höheren oder niedrigeren Klassen keine Schranken zieht, auch keine bestimmten Normen über die Wahl der in Anwendung zu bringenden höheren oder niedrigeren Klasse enthält, so steht die Wahl unter den höheren, beziehungsweise niedrigeren Klassenfüssen nach Maßgabe der zu berücksichtigenden oberrwähnten Verhältnisse im freien Ermessen der betreffenden bemessenden Behörde.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich auch nicht mit der Frage zu befassen, welche Gründe den Gesetzgeber bei der Erlassung des Gesetzes vom 13. Juni 1880, N. G. Bl. Nr. 70, bewogen haben, neben der Regel der Bestimmung des Klassenfusses nach dem zehnten Teile der Jahressteuerschuldigkeit des Militärtaxpflichtigen der Bemessungsbehörde auch die Möglichkeit einzuräumen, nach Maßgabe der gesamten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) einen höheren oder niedrigeren Klassenfuss zu bestimmen und ob diese Gründe noch dermal bestehen.

Tenn ein Gesetz hat seine verbindliche Kraft im Willen des Gesetzgebers, nicht im Weggründe zu diesem Willen, verliert daher dadurch, daß die Weggründe, welche zur Erlassung des Gesetzes geführt haben, etwa nicht mehr bestehen, keineswegs seine Kraft, behält dieselbe vielmehr nach § 9 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches so lange, bis das Gesetz von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben wird.

Die Bestimmung des Militärtaxgesetzes, über die der Bemessungsbehörde in Würdigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, dann des reinen Einkommens des Taxpflichtigen, eventuell freistehende Wahl des für angemessen erachteten Klassenfusses wurde aber durch das Gesetz vom 25. Februar 1896, betreffend die direkten Personalsteuern weder ausdrücklich aufgehoben (abrogiert), noch auch abgeändert (derogiert). Von einer Derogation kann deshalb nicht gesprochen werden, weil das zitierte Gesetz Normen über die Art der Militärtaxbemessung nicht enthält und dadurch, daß die Grundlagen der Personalbesteuerung eine Änderung erfahren haben, der Norm des Militärtaxgesetzes, nach welcher die bemessende Behörde bei der Bestimmung des Klassenfusses an die Regel der Berücksichtigung der Jahressteuerschuldigkeit nicht unbedingt gebunden, sondern der Bemessung der Taxe auch das Vermögen, den Erwerb und das reine Einkommen ohne Rücksicht auf die Höhe der vorgeschriebenen direkten Gesamtjahressteuer zugrunde zu legen und den Klassenfuss sohin nach ihrem freien Ermessen zu bestimmen berechtigt ist, eine notwendige wesentliche Voraussetzung nicht entzogen wurde.

Aber auch die Verurteilung der Beschwerde auf Absatz 4 zu § 3 der Vollzugsverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 20. März 1881, N. G. Bl. Nr. 26, hat der Verwaltungsgerichtshof nicht für stichhaltig erachtet, weil die Vollzugsbestimmung zu § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, N. G. Bl. Nr. 70, im ersten Absätze ausdrücklich erklärt, daß bei Feststellung, nach welcher Klasse des Militärtaxtarifes die Militärtaxe zu entrichten kommt, abgesehen von den durch besonders rücksichtswürdige Verhältnisse begründeten Ausnahmefällen nach den „folgenden“ Anhaltspunkten vorzugehen ist, somit der „folgende“ Absatz 4 einerseits nur den Zweck hat, den Bemessungsbehörden bei dem Vorgehen nach dem Gesetze einen Anhaltspunkt zu gewähren und andererseits bei dem Umstande, als Anhaltspunkte für die durch besonders rücksichtswürdige Verhältnisse geglaubten Ausnahmefälle nicht normiert wurden, daß nach § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 bestehende freie Ermessen der Behörden nicht beseitigt hat und nicht befeitigen konnte.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

6.

Abänderung der Marktordnung für die Stadt Wien.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. August 1904, Z. X a-2112/1, betreffend die Abänderung der §§ 3 und 7 der Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (L. G. = und V. Bl. Nr. 80):

Mit dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. Juli 1904, Z. X a-2172, wurde die vom Wiener Stadtrate unter dem 4. Juli 1904, Z. 7312, beschlossene Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der §§ 3 und 7

der Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 17 ex 1892, beziehungsweise Nr. 56 ex 1899) durch Festsetzung des Verkaufes von Obst auf dem Markte am Popenplatze nur in Gewichtsmengen von mindestens drei Kilogramm genehmigt.

Diese Ergänzung, beziehungsweise Abänderung, ist nach erfolgter hierortiger Genehmigung sofort in Wirksamkeit getreten.

Die bezogenen Paragraphen haben nunmehr folgendermaßen zu lauten:

Orte des Marktverkehrs.

§ 3.

Die Plätze zur Abhaltung der Märkte, sowie die Gegenstände, welche auf denselben feilgeboten werden können, bestimmt der Stadtrat.

Besetzt für den Verkauf eines Artikels ein eigener Marktplatz, so darf dieser Artikel in größeren Mengen nur auf diesem Marktplatze feilgeboten werden.

Auf dem Groß-Obstmarkte des Kärntnermarktes dürfen nur jene Waren zum Verlaufe gebracht werden, welche von auswärts mit Wagen dahin zugeführt werden.

Weiters darf auf dem Groß-Obstmarkte des Kärntnermarktes der Verkauf der Waren entweder nur in der Originalverpackung oder in Gewichtsmengen von mindestens drei Kilogramm stattfinden.

Auf dem Markte am Popenplatze darf Obst nur in Gewichtsmengen von mindestens drei Kilogramm verkauft werden.

Art des Verkaufes.

§ 7.

Den Verkäufern ist gestattet, größere Mengen ihrer Feilschaften in den ursprünglichen marktgängigen Behältnissen (Wägen, Säcken, Körben, Butten u. dgl.) zu verkaufen. Dabei ist jede Vorrichtung, durch welche der Käufer über den wahren Inhalt des Behältnisses irreführt werden soll, streng verboten.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, jede Menge der verlangten Waren zuzumessen oder zuzuwägen und sich dabei nur gehörig zimentierter Maße, Gewichte und Wagen zu bedienen.

In Betreff der Art des Verkaufes auf dem Groß-Obstmarkte des Kärntnermarktes und auf dem Markte am Popenplatze wird auf den § 3 verwiesen. Kartoffeln dürfen auf den Wiener Märkten nur nach dem Gewicht verkauft werden.

7.

Verlegung der Besichtigungsstunden für Bestandobjekte.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter Enns vom 3. September 1904, Z. XVI-2861/3, mit welcher die hierortige Verordnung vom 14. Februar 1898, Z. 13420, L. G. = und V. Bl. Nr. 7, betreffend die Bestimmungen, zu welcher Zeit und in welchem Umfange der Bestandnehmer nach erfolgter Kündigung die Besichtigung der Bestandgegenstände durch Mietslustige zu gestatten hat, teilweise abgeändert wird (L. G. = und V. Bl. Nr. 81):

Auf Grund des Artikels XI des Gesetzes vom 1. August 1895, N. G. Bl. Nr. 112, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Wien der § 3 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1898, Z. 12430, L. G. =, und V. Bl. Nr. 7, aufgehoben und hat fürderhin zu lauten wie folgt:

§ 3.

Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandobjekte vorgenommen werden:

a) In der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, und zwar:

1. in den Bezirken I bis einschließlich IX an Wochentagen vormittags in der Zeit von 10 bis 12 Uhr und nachmittags in der Zeit von 3 bis 5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr,

2. in den Bezirken X bis einschließlich XX an Wochentagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr;

b) außerhalb Wiens täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

8.

Zustellung militärischer Dienststücke an Österreicher und Ungarn in Bulgarien.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1904, Z. II-831/1, W. Abt. XVI, 7065, zum Zirkular-Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Februar 1904,

3. II-831, M.-Nbt. XVI, 1450/04 (Normalienblatt Nr. 15 ex 1904) (Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Mit dem bezogenen Erlasse wurden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1904, Z. 3663, die Bezirksbehörden mit Rücksicht auf die Weigerung der bulgarischen Behörden, Dienststücke in Militärsachen, wie Einberufungen zu Waffenübungen, Vorladungen zur Stellung u. s. w., an die in Bulgarien sich aufhaltenden fremden Staatsangehörigen zuzustellen, angewiesen, zu veranlassen, daß derartige Dienststücke in Zukunft den in Bulgarien wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen nur mehr durch die k. und k. Vertretungsbehörden in Bulgarien und Dalmatien oder direkt durch die Post zugestellt werden.

In Ergänzung und zur Erläuterung dieses Erlasses wird infolge des über Wunsch des k. und k. Ministeriums des Äußern ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. September 1904, Z. 24316, eröffnet, daß sich die vom genannten Ministerium den k. und k. Konsularämtern in Bulgarien und Dalmatien mit dem Erlasse vom 22. Jänner 1904, Z. 2316/4, erteilte Weisung, sich angesichts der ablehnenden Haltung der bulgarischen Behörden für Zustellung von Einberufungskarten an unsere Wehrpflichtigen fortan stets des Postweges zu bedienen, lediglich auf jene vereinzelt, begründeten Ausnahmefälle bezog, in welchen eine Mittelsperson nicht namhaft gemacht wurde und der betreffenden inländischen Behörde zwar der Aufenthaltsort, nicht aber die genaue Adresse der Einberufenen bekannt ist sowie auch, wenn in den durch die Vertretungsbehörden vorgelegten Aufenthaltsmeldebüchern die Aufenthaltsdaten nicht ordnungsmäßig verzeichnet erscheinen.

Im übrigen ist sowohl im allgemeinen, als — gerade mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung der bulgarischen Behörden — auch besonders hinsichtlich Bulgariens und Dalmatiens nach wie vor daran festzuhalten, daß die Zustellung von Einberufungskarten an die außerhalb der Monarchie wohnhaften Wehrpflichtigen seitens der inländischen Behörden, wie es in den Wehrvorschriften III. Teil vorgesehen ist, durch die Mittelsperson oder direkt im Postwege bewerkstelligt werden.

9.

Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde Bácsalmás.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. September 1904 (M.-Nbt. XVII, 4267):

Laut Mitteilung des königlich-ungarischen Handelsministeriums vom 2. August 1904, Z. 53268-VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bácsalmás des Komitates Bács-Bodrog unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1904, Z. 40159

1. die k. k. Bezirkshauptmannschaften;
2. der Wiener Magistrat;
3. die beiden Stadträte und
4. die k. k. Polizei-Direktion in Wien mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes verständigt.

10.

Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde Nagy-Megyer in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. September 1904, Z. I-6231 (M.-Nbt. XVII, Z. 4297/04):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 30. Juli 1904, Z. 53118/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Nagy-Megyer des Komitates Komárom unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1904, Z. 40158, die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die beiden Stadträte und die k. k. Polizei-Direktion in Wien mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes verständigt.

11.

Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde Ó-Kanisza in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. September 1904 Z. I-6232 (M.-Nbt. XVII, 4316/04):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 17. August 1904, Z. 56511, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Ó-Kanisza (Komitat Bács-Bodrog) in Ungarn unter Aufrecht-

haltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. September 1904, Z. 40842, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die beiden Stadträte und die k. k. Polizei-Direktion in Wien mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes verständigt.

12.

Verbot des Hausierhandels in der Gemeinde Csantaber in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. September 1904, Z. I-6233 (M.-Nbt. XVII, 4317/04):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 17. August 1904, Z. 5612, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Csantaber (Komitat Bács-Bodrog) in Ungarn unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. September 1904, Z. 40841, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die beiden Stadträte und die k. k. Polizei-Direktion in Wien mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes verständigt.

13.

Nichtbeeidigung der Weingartenhüter.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. September 1904, Z. X a-2570, M.-Nbt. IX, 4474/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Über die Anfrage der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf wegen der Zulässigkeit der Beeidigung von Weingartenhütern wird eröffnet, daß das Gesetz vom 22. November 1891, L.-G.-Bl. Nr. 90, die Befähigung und Beeidigung des als öffentliche Wache im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872, M.-G.-Bl. Nr. 184, bestellten Landeskultur-Wachpersonales zum Gegenstande hat, die nur vorübergehend bis zur Beendigung der Weinlese aufgenommenen Weingartenhüter jedoch, auf welche sich die besonderen Bestimmungen des niederösterreichischen Regierungs-Zirkulares vom 20. Jänner 1847, Z. 60078, beziehen, nach ihrem aus diesem Zirkulare ersichtlichen Charakter zu den ständigen Landeskultur-Wachorganen im Sinne des zitierten Landesgesetzes nicht gezählt werden können.

Solche nur für die Futzeit aufgenommene Weingartenhüter sind sonach nicht zu beeidigen.

14.

Beschaffung militärischer Verpflegsartikel.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. September 1904, Z. II-5115 (M.-Nbt. IX, 4554/04):

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, welches der Frage der Heeresversorgung durch die landwirtschaftlichen Produzenten ein großes Wohlwollen entgegenbringt, hat in den für die Beschaffung von Verpflegsartikeln in der Sicherungsperiode 1904/05 mit Erlaß vom 13. April 1904, Z. 900, herausgegebenen „Direktiven“ neuerdings gewisse Erleichterungen gegenüber dem Vorjahre zugestanden, obwohl die prinzipielle Regelung des ganzen Fragenkomplexes erst bevorsteht.

Gleichzeitig hat aber das genannte k. u. k. Ministerium im Hinblick auf die mit einigen landwirtschaftlichen Körperschaften gemachten Erfahrungen in den erwähnten „Direktiven“ auch Maßnahmen getroffen, um möglichst zu verhindern, daß einerseits die Produzentenvorrechte hiezu unberechtigten Individuen zuerkannt, andererseits aber, daß die den Produzenten eingeräumten Begünstigungen von diesen selbst nicht durch Abstellung gekaufter, statt selbstgefaher Produkte mißbraucht werden.

Auch hat dasselbe das k. k. Ackerbauministerium ersucht, die auf die korrekte Abwicklung der Beschaffungen abzielenden Bestrebungen des Reichs-Kriegsministeriums zu unterstützen und zu diesem Zwecke durch entsprechende Maßnahmen darauf Einfluß zu nehmen, daß die Ausfertigung der Zeugnisse über die Leistungsfähigkeit der Produzenten und über die übrigen im Punkte 3 b, der „Direktiven“ angeführten Momente seitens der zur Ausstellung der Zeugnisse Berufenen tünlichst verlässlich und wahrheitsgetreu erfolge. Eine Abschrift des Punktes 3 b der erwähnten Direktiven wird infolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 11. September 1904, Z. 11065/2144, zur entsprechenden Darnachachtung zugestellt.

Gleichzeitig wird der Inhalt desselben behufs Information der angeschlossenen Korporationen dem „Allgemeinen Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich“, dem „Verbande ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich“, sowie der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien mit dem

Erfuchen mitgeteilt, in ihrem Wirkungskreise auf die korrekte Ausstellung der Zeugnisse und auf jede sonstige Verhütung von Mißbräuchen, welche das Ansehen der landwirtschaftlichen Organisationen zu diskreditieren geeignet wären, mit aller Energie hinzuwirken.

*

Auszug

aus dem Erlasse des k. u. k. Reichs-Kriegeministeriums vom 13. April 1904, Abt. XII, Nr. 900.

Direktiven für die Beschaffung von Verpflugsartikeln in der Sicherstellungsperiode 1904 auf 1905.

Punkt 3, b). Die Abstellung von Eigenbauprodukten hat als Grundsatz zu gelten, die Lieferung gekaufter, statt selbstproduzierter Ware aber darf nur ausnahmsweise in jenen Fällen stattfinden, in welchen die Abstellung von selbstgekauften Produkten infolge äußerer, vom Produzenten selbst nicht zu bewältigender Einflüsse unmöglich wird. Auch darf eine Übertragung (Zession) des Liefergeschäftes auf einen Unternehmer nicht stattfinden. Diese Bestimmungen werden in den mit den Produzenten abzuschließenden Verträgen (beziehungsweise in den Schlußbriefen) zum Ausdruck gebracht.

Solchen Produzenten, welche gekaufte, statt selbstgekaufte Ware außer dem Falle der vis major, sohin zu gewinnlichen Zwecken zur Ablieferung bringen, werden Lieferungen außer der Konkurrenz späterhin nur in entsprechend beschränktem Umfange oder gar nicht übertragen werden.

Mit den Offerten sind Zeugnisse beizubringen, welche nebst den Mengen der selbstgekauften Produkte auch die Größe der Anbaufläche der in Betracht kommenden Frucht etc. entnehmen lassen. Die Zeugnisse haben auch die Angabe zu enthalten, ob der Anbotsteller Eigentümer oder Pächter jener Realität ist, von welcher Produkte angeboten werden, ob er sie selbst bewirtschaftet oder durch eigene Organe bewirtschaften läßt, ferner ist anzugeben, ob der Offerent gleichzeitig auch den Fruchthandel gewerbsmäßig und die Landwirtschaft nur nebenbei betreibt.

Diese Zeugnisse sollen bis auf weiteres, für jene Landwirte, welche einem landwirtschaftlichen Vereine angehören, von diesem Verein, für die übrigen Landwirte hingegen, welche einem solchen Vereine nicht angehören, von den politischen Behörden I. Instanz ausgestellt sein. Gemeinden und landwirtschaftliche Vereine (Genossenschaften) sind von der Beibringung solcher Zeugnisse befreit.

15.

Abänderung der Bestimmungen für die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in Theatern und Vergnügungs-Etablissements.

Laut Bekanntgabe des Wiener Magistrates vom 4. Oktober 1904, Mag.-Abt. IV, 1120/04 werden die von demselben am 3. Mai 1900 zur M.-Z. 132149 ex 1899 erlassenen besonderen Bestimmungen für die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Privattheatern und Vergnügungs-Etablissements in Wien (S. Amtsblatt Nr. 61 ex 1900 „Gesetze etc.“ VII, 4 [pag. 58]) im Punkte 8 wie folgt abgeändert:

Die elektrische Anlage ist vor Beginn der Spielzeit und während derselben mindestens alle Vierteljahre durch einen konzessionierten Elektrotechniker oder eine konzessionierte elektrotechnische Firma in allen Teilen genau zu untersuchen und mit geeigneten Instrumenten auf Isolation zu prüfen und wenn nötig, sofort in Stand zu setzen.

Der über diese Prüfung zu verfassende Befund hat am Schlusse folgende Klausel zu enthalten:

„Der Unterzeichnete (die unterzeichnete Firma) erklärt, die Überprüfung der elektrischen Anlage nach dem Stande der modernen Technik und unter Beobachtung aller bestehenden Sicherheitsvorschriften vorgenommen zu haben und bestätigt, daß der Zustand der Anlage derzeit ein guter, gefahrloser und betriebssicherer ist.“

Gleichzeitig bestätigt der Unterzeichnete (die Firma), sich anlässlich der Überprüfung der Anlage die Überzeugung verschafft zu haben, daß die Beleuchter . . . die zur sachgemäßen Bedienung der Anlage erforderlichen Fach- und Lokalkenntnisse und die Kenntnisse der bestehenden Sicherheitsvorschriften besitzen (eventuell nicht besitzen).“

Dieser Befund ist der Stadtbauamts-Abteilung VIII im Wege der Direktion des Theaters beziehungsweise Etablissements einzusenden.

Die mit der erwähnten periodischen Revision betrauten Elektrotechniker beziehungsweise Firmen sind dem Stadtbauamte, Abteilung VIII, namhaft zu machen und behält sich der Magistrat vor, unter Umständen gegen die Wahl einer Person oder einer Firma, hinsichtlich welcher Bedenken vorliegen, Einsprache zu erheben.

Seitens des Beleuchters ist eine tägliche Überprüfung des Isolationszustandes der Anlage vorzunehmen und hiezu der in der Nähe des Bühnenschaltbrettes angebrachte Erdschlußanzeiger zu benutzen.

Das Ergebnis dieser Isolationsprüfung ist in ein daselbst aufliegendes Buch einzutragen.

16.

Zulassung der Formanwatte zum Handverkauf.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Oktober 1904, Z. XI-3986 (M.-Abt. X, 6149,04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 30. September 1904, Z. 42772, anher eröffnet, daß die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1902, Z. 10001 (österreichisches Sanitätswesen 1902, S. 300), ausgesprochene Beschränkung des Betriebes der Formanpräparate der Firma Ingner in Bodenbach sich lediglich auf die arzneilichen Formanpräparate, nicht aber auf die von der genannten Firma in Verkehr gebrachte Formanwatte bezieht, welche gleich den verschiedenen Arten imprägnierter Verbandwatter, wie Jodoform-, Karbol-, Salzwatte vom freien Apothekenvertriebe nicht ausgeschlossen ist.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat Abteilung X, die magistratischen Bezirksämter in Wien, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, endlich an das Apotheker-Hauptgremium und die vier Apotheker-Gesellschaften in Niederösterreich.

17.

Giftverschleiß.

Der offenen Handelsgesellschaft Firma Allgemeine österreichische Lehrmittelausstatt, chemisch-physikalisch-technisches Institut, Verlagsanstalt für Lehrmittel Pazofsky, Palm, Tscheyner, IX., Universitätsstraße 8 (öffentliche Gesellschafter: Felix Pazofsky sen., Karl Palm und Hans Tscheyner) wurde vom magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk mit Dekret vom 12. Oktober 1904, M.-A. IX 26733, die Konzession zum Verschleiß von Giften, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Betriebsort IX., Universitätsstraße 8 verliehen. Gleichzeitig wurde die Bestellung des öffentlichen Gesellschafters Herrn Karl Palm zum verantwortlichen Geschäftsführer genehmigt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

18.

Abhaltung von technischen Konferenzen zur Erzielung eines Arbeitsprogrammes für die alljährlich auszuführenden Straßenarbeiten.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 1. Oktober 1904, Pr.-Z. 12332/04, M.-D. 2763,03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Obwohl alle möglichen Vorrichtungen gebraucht werden, um tunclichst zu verhindern, daß gleiche Straßenstreifen zur Vornahme von verschiedenen Arbeiten wiederholt aufgedeckt werden, so ereignen sich nichtsdestoweniger immer wieder Fälle, in welchen das zweckmäßige Zueinandergreifen von Straßenarbeiten nicht stattfindet und welche dann Anlaß zu Beschwerden geben.

Da durch eine zweckmäßige Arbeitseinteilung einerseits die Mehrzahl der vorkommenden Beschwerden hintangehalten werden könnte, andererseits aber auch wesentliche Ersparungen zu erzielen sein werden, finde ich mich bestimmt anzuordnen, daß vom Jahre 1905 an bezirksweise Konferenzen mit den Herren Bezirksvorstehern und den betreffenden Ressortbeamten abgehalten werden, damit ein Zusammenarbeiten der technischen Abteilungen erzielt, das Arbeitsprogramm einheitlich festgestellt und eine Vereinbarung über den Zeitpunkt des Beginnes der in den einzelnen Bezirken budgetmäßig genehmigten Straßenarbeiten getroffen wird.

Hiebei ist tunclichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß Straßenarbeiten zur Zeit des Fremdenverkehrs in den von diesem Verkehr hauptsächlich getroffenen Straßen und auch in den letzten drei Monaten des Jahres vermieden werden, weil der geschäftliche Verkehr durch diese Arbeiten in dieser Zeit außerordentlich leidet.

Diesen Konferenzen sind Vertreter der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke sowie der städtischen Straßenbahnen beizuziehen.

Das Jahresarbeitsprogramm jedes einzelnen Bezirkes, welches das Ergebnis dieser Konferenzen bildet, ist sohin der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion sowie den Privat-Gas- und Elektrizitätsgesellschaften zu übermitteln damit dieselben ihre größeren Arbeiten in diesen Rahmen einfügen.

Bei Vornahme kleinerer, unvorhergesehener und außerordentlicher Straßenarbeiten ist im kurzen Wege die nötige Fühlung mit allen beteiligten Faktoren zu nehmen, um diese Arbeiten in zweckmäßiger und möglichst klagloser Weise zur Durchführung bringen zu können.

Die erwähnten Konferenzen, welche bis längstens Ende Februar jedes Jahres beendet sein müssen, haben unter dem Vorherrsche des als Gruppenvorstand für die Geschäftsgruppe B bestellten Ober-Magistratsrates und im Falle seiner Verhinderung unter dem Vorherrsche des Vorstandes der Magistrats-Abteilung VI stattzufinden. Die Protokolle über die Ergebnisse dieser Konferenzen sind von der Magistrats-Abteilung VI aufzunehmen, welche auch jährlich bis längstens 31. Juli einen Bericht über die diesbezüglich gemachten Erfahrungen der Magistrats-Direktion vorzulegen hat.

Schließlich wird das Stadtbauamt beauftragt, alle Projekte für budgetmäßig bewilligte Straßenherstellungen bis längstens Mitte Februar jedes Jahres der Magistrats-Abteilung VI in Vorlage zu bringen, damit alle zur Durchführung nötigen Vorarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen und beendet werden können.

19.

Vornahme von Brandproben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 20. September 1904 (M.-Abt. XIV, 4206/04) an das Kommando der Feuerwehr der Stadt Wien:

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei Vornahme von Brandproben, sowie zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten über die zur Vornahme solcher Proben berufene Stelle, endlich zur Hinführung wider-sprechender Befunde finde ich folgende Verfügungen zu treffen:

Brandproben, welche bloß behufs Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Feuerlöschapparaten veranstaltet werden, sind, vorbehaltlich der vorausgehenden Genehmigung der etwa auslaufenden Kosten oder der Inanspruchnahme städtischer Baulichkeiten oder Eigenschaften durch das Kommando der städtischen Berufsfeuerwehr durchzuführen.

Alle anderen Brandproben, namentlich solche, bei welchen es sich um die Beurteilung der Widerstandsfähigkeit von Baumaterialien gegen die Einwirkung von Flammen handelt, sind unter der gleichen Voraussetzung vom Stadtbauamt vorzunehmen.

Die Verfügung des Magistrates vom 30. April 1897, Z. 22161, enthalten im magistratischen Verordnungsblatte VI, 1897, Seite 59 (Beilage zur Nummer 52 des Amtsblattes der Stadt Wien vom 29. Juni 1897), betreffend die Beziehung eines Feuerwehr-Offiziers zur Brandprobe bleibt aufrecht.

Insofern es sich bei Vornahme von Brandproben nicht um eine im Interesse der Gemeinde Wien vorzunehmende Erprobung, sondern um eine von einer Partei gewünschte oder in ihrem Interesse gelegene Probe handelt, ist die Brandprobe niemals von amtswegen, sondern nur auf Grund eines beim Magistrat eingebrachten Ansuchens und auf Grund eines Auftrages des Magistrates vorzunehmen, wobei selbstverständlich der Erlaß der durch das Landesgesetz vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, festgesetzten Taxe nach Tarifpost 43 mit 50 K, sowie die Beigabe des zum Versuche notwendigen Brennstoffes erfolgen muß. Die Anerkennung eines der Brandprobe unterzogenen Stoffes als feuerfestes Baumaterial bleibt selbstverständlich dem Magistrat als Baubehörde vorbehalten, und kann auch die Ausfertigung von Zeugnissen über das Ergebnis einer Brandprobe, insofern die Ausfertigung überhaupt zulässig ist (siehe Gemeinderats-Beschluß vom 2. September 1879, Z. 3032, Mag.-Vdg.-Bl. S. 139 ex 1879) nur vom Magistrat verfügt werden. Die in dieser Beziehung für die städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. (Mag.-Rundm. vom Dezember 1885, M.-Z. 362315 ex 1887.)

20.

Evidenzhaltung der öffentlichen Meß- und Wägemittel behufs rechtzeitiger Nachreichung derselben.

Mit Erlaß vom 29. September 1904 (M.-Abt. IX, Z. 2974), hat Magistrats-Direktor Dr. Richard Weiskirchner dem Marktamt eine Abschrift des Statthaltereie-Erlasses vom 21. Mai 1904, Z. Xa-1448, zur Kenntnisnahme mit der Weisung übermittelt, sämtliche der Gemeinde Wien gehörige, dem öffentlichen Verkehr dienende Meß- und Wägemittel behufs Veranlassung der Nachreichung in Evidenz zu halten und wegen Vornahme der periodischen Nachreichung innerhalb der durch die k. k. Ministerialverordnung vom 28. März 1881, N.-G.-Bl. Nr. 30, vorgeschriebenen Termine rechtzeitig das Geeignete vorzutreten.

Hinsichtlich der bei den städtischen Unternehmen — Lagerhaus, Gaswerk, Elektrizitätswerk, Straßenbahnen — in Verwendung stehenden Meß- und Wägemittel bleibt die Tätigkeit des Marktammtes auf die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung beschränkt.

21.

Genauere Einhaltung der bezüglich der registrierten Hilfskassen normierten Fristen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 1. Oktober 1904, M.-D. 2667/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

In der Bezirksämter-Konferenz vom 24. Juni 1903 wurde auf Grund des Statthaltereie-Erlasses vom 23. Mai 1903, Z. 54542, Nachstehendes verlautbart:

Ein magistratisches Bezirksamt erhielt am 31. März von einer registrierten Hilfskassa drei Eingaben, u. zw. betreffend 1. Statutenänderung, 2. Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes, 3. Jahresnachweisungen dieser Kassa pro 1902. Diese drei Eingaben wurden in einen Akt zusammengezogen und am 19. Mai 1903 vorgelegt.

Die k. k. Statthaltereie beanständete

- a) die verspätete Vorlage, „da die Frist zur Entscheidung über die Registrierung nach § 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, N.-G.-Bl. Nr. 202, binnen zwei Monaten, somit mit Ende Mai 1903, abläuft, eine Prüfung der Statutenänderung auf ihre Zulässigkeit innerhalb des nunmehr übrigbleibenden Zeitraumes, wenn auch noch die für die ganze Manipulation bei allen Behörden, welche der Akt und die Erledigung ordnungsmäßig zu durchlaufen hat, erforderliche Zeit in Abschlag gebracht wird, nahezu ausgeschlossen ist“;
- b) die Vereinigung von drei verschiedenen, wenn auch dasselbe Rechtsobjekt betreffenden Angelegenheiten in einem Akte.

Die k. k. Statthaltereie machte gleichzeitig darauf aufmerksam, daß eine ähnliche Anfechtung der Vorschrift des § 6 der Durchführungsverordnung vom 1. Dezember 1892, N.-G.-Bl. Nr. 203, bereits einmal bei einem anderen Bezirksamte wahrgenommen wurde.

Die Herren Bezirksämterleiter wurden damals strengstens angewiesen, derartige Vorfälle in Zukunft unbedingt hintanzuhalten.

Dessenungeachtet hat es sich vor kurzem ereignet, daß ein am 30. Juni eingebrachtes Ansuchen um Registrierung einer unter das Gesetz vom 16. Juli 1892, N.-G.-Bl. Nr. 202 fallenden Hilfskassa erst mit Bericht vom 10. September 1904 der k. k. Statthaltereie vorgelegt wurde. Die verspätete Vorlage wurde damit zu entschuldigen versucht, daß es trotz wiederholter Aufforderungen und Vorladungen nicht früher gelungen sei, das Nationale der Proponenten festzustellen.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit dem im Wege der Magistrats-Direktion an das betreffende Bezirksamt ergangenen Erlasse vom 19. September 1904, Z. IV-7325, dem Bezirksamte die Vorlage des Registrierungsansuchens nach Ablauf der gesetzlichen zweimonatlichen Unterlagungsfrist auf das schärfste verhöhnt und bemerkt, daß die rechtzeitigige Vorlage von Registrierungsansuchen unter allen Umständen zu erfolgen hat und eine Ergänzung des unvollständig belegten Einschreitens die verspätete Vorlage im Hinblick auf die gegebene Fallfrist durchaus nicht zu rechtfertigen vermag.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur genauesten Darnachtung in Kenntnis gesetzt.

22.

Altenauscheidung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 1. Oktober 1904, M.-D. 2781/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Im Nachhange zum h. ä. Normalerlasse vom 20. März 1902, M.-D. 2118/00 (Normalienblatt Nr. 30) finde ich anzuordnen, daß auch in den Registratursgruppen L (Armenwesen) und L 8 (Verpflegungskosten) die Auscheidung der Alten von 1892 bis 1896 vorzunehmen ist.

Ferner bringe ich in Erinnerung, daß im Sinne dieses Normalerlasses aus der Registratursgruppe W 1 die bis 31. Dezember 1901 eingelangten und seither registrierten Alten, in denen es sich um Militärortangelegenheiten von fremden Militärortpflichtigen handelt sowie die bis 31. Dezember 1900 eingelangten und seither registrierten Alten, betreffend abgewiesene Retursercheinungen in der Militärortpflichtigen anzuschneiden sind.

Sollte wider Erwartung in einzelnen Bezirksämtern die mit dem bezogenen Normalerlasse vom Jahre 1902 angeordnete durchgreifende Altenauscheidung noch nicht zum Abschlusse gebracht sein, so haben die Herren Bezirksämterleiter dafür zu sorgen, daß die bezüglichen Arbeiten zugleich mit den jetzt angeordneten in Angriff genommen und baldigst beendet werden. Die Aufrechnung eines Kostgeldes wird nicht zugestanden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Instruktion bezüglich der Altenauscheidung vom Jahre 1902 aufrecht.

23.

Verzeichnis der Eintragungen in den Erwerbsteuer-Kataster im städtischen Amtsblatte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 3. Oktober 1904, M.-Abt. XVII, 3484/04, an die magistratischen Bezirksämter:

Wie einigen Bezirksämtern aus dem Rundschreiben der M.-Abt. XVII vom 16. Mai 1904, Z. 2098, bekannt ist, hat der Österreichische Ingenieur- und Architektenverein in einer an die k. k. Statthaltereie eingebrachten Beschwerde darüber Klage geführt, daß trotz des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1899, Z. 4769, wonach die Ausfertigung von Ge-

werbestimmen zum Betriebe des freien Gewerbes der Verfassung von Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und Kostenüberschlägen unzulässig ist, laut Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Reihe von Unternehmungen in das Gewerbeverzeichnis eingetragen wurde, welche sich mit der Ausfertigung von Plänen, Kostenüberschlägen u. dgl. befassen.

Die hierüber seitens der M.-Abt. XVII gepflogenen Erhebungen ergaben, daß mit Ausnahme eines einzelnen Falles es sich beim Gegenstande dieser Klage um Unternehmungen handelt, welche nicht der Gewerbeordnung, wohl aber der Erwerbsteuerpflicht unterliegen, daß die bezüglichen Eintragungen in den Erwerbsteuer-Kataster, respektive die Eröffnung einer Erwerbsteuer-Kataster-Zahl in den städtischen Steueramts-Abteilungen über Anlangen der k. k. Steuerbehörde aus Anlaß der Erwerbsteuer-Fatierung erfolgte, und daß demnach die Klagen des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines nur auf einem Irrtum, respektive einer Verwechslung beruhen, die zum Teile dadurch hervorgerufen worden sein mögen, daß die beiden Gruppen von Unternehmungen in dem im Amtsblatte der Stadt Wien, unter der Rubrik „Eintragungen in den Erwerbsteuer-Kataster“ erscheinenden Verzeichnisse der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen nicht auseinander gehalten werden.

Derartige Irrtümer führen nicht nur zu mancherlei Unzukömmlichkeiten, sondern verurursachen jedenfalls, da sie über Anfrage des Gewerbebestandes aufgeklärt werden müssen, den Magistratsämtern eine ziemliche Arbeitslast und müssen daher in Zukunft vermieden werden.

Ich ordne daher an, daß künftighin die bisher unter der Rubrik: „Eintragungen in den Erwerbsteuer-Kataster“ im Amtsblatte der Stadt Wien verzeichneten Unternehmungen derart in zwei Gruppen geschieden werden, daß unter der gemeinsamen Rubrik „Eintragungen in den Erwerbsteuer-Kataster“ die dem Gewerbegebiete unterliegenden Unternehmungen unter der Sub-Rubrik „a) Gewerbeunternehmungen“, und die nur der Erwerbsteuerpflicht unterliegenden Unternehmungen unter der Sub-Rubrik „b) Nicht dem Gewerbegebiete unterliegenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen“ verzeichnet werden.

Um die Schriftleitung des Amtsblattes in die Lage zu versetzen, diese Scheidung zu vollziehen, erscheint es erforderlich, daß die magistratischen Bezirksämter und die übrigen Magistratsämter, welche in die Lage kommen, die Eröffnung von Erwerbsteuer-Katasterzahlen mittels der sogenannten Erwerbsteuer-Katasterblätter anzunehmen, die Unterscheidung zwischen diesen zwei Gruppen schon auf dem Katasterblatte in deutlicher Weise zum Ausdruck bringen.

Ich verfüge daher, daß in jenen Fällen, in welchen eine Katasterzahl für eine nicht der Gewerbeordnung unterliegende Unternehmung eröffnet wird, auf dem bezüglichen Erwerbsteuer-Katasterblatte, z. B. durch Ausdrud einer Stampligie mit dem Wortlaute „Nicht der Gewerbeordnung unterliegende Unternehmung“ oder auf eine sonst deutliche Weise der bezügliche Charakter der Unternehmung zum Ausdruck gebracht wird, während die Katasterblätter für die gewerblichen Unternehmungen wie bisher ohne einen derartigen Vermerk auszufertigen sind.

Diese Erwerbsteuer-Katasterblätter sind sohin von dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster in zwei gesonderten Gruppen zu sammeln und zu den entsprechenden Terminen wie bisher der Schriftleitung des städtischen Amtsblattes, welche die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen nach den zwei erwähnten Gruppen in gesonderten Abschriften ausweisen wird, zur weiteren Behandlung zur Verfügung zu stellen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 100. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 3. September 1904, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 101. Kaiserliches Patent vom 11. September 1904, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Görz-Gradiska, Friaun und Vorarlberg.

Nr. 102. Erlaß des Finanzministeriums vom 7. September 1904, betreffend die abgabefreie Verwendung von Zucker als Beschwerungsmittel in der Seidenfärberei.

Nr. 103. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. September 1904, womit die bei den Konsulargerichten in Geltung stehenden Vorschriften über die Behandlung der Verlassenschaften ergänzt werden.

Nr. 104. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. September 1904, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Castel-Bitturi (Kastel-Lusie).

Nr. 105. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. September 1904, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Neresine.

Nr. 106. Verordnung des Justizministeriums vom 13. September 1904, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes Bolzowce in Galizien.

Nr. 107. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. September 1904, betreffend die Bemessungsgrundlage des Eingangszolles für Zucker der L.-Nr. 17 und 18.

Nr. 108. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 22. September 1904, betreffend die provisorische rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache in Innsbruck.

Nr. 109. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. September 1904, betreffend die Änderung der Zahl der Mitglieder der Erwerbsteuer-Kommissionen III. und IV. Klasse des Veranlagungsbezirktes politischer Bezirk Friedel mit der Stadt Friedel.

Nr. 110. Kaiserliche Verordnung vom 28. September 1904, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien im Verordnungswege zu regeln.

Nr. 111. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. September 1904, betreffend die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Normal-Eichungs-Kommission.

Nr. 112. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. September 1904, betreffend die Zollbehandlung von zusammengeknüpften Tafeln zc. aus Hundesellen.

Nr. 113. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. September 1904, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von der Bortgartenstraße in Wien nach Kagran mit einer Abzweigung nach Kaisermlisten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. August 1904, Z. Xa-2112/1, betreffend die Abänderung der §§ 3 und 7 der Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. September 1904, Z. XVI-2861/3, mit welcher die hierortige Verordnung vom 14. Februar 1898, Z. 12430, L.-G.- und S.-Bl. Nr. 7, betreffend die Bestimmungen, zu welcher Zeit und in welchem Umfange der Bestandnehmer nach erfolgter Kündigung die Besichtigung der Bestandgegenstände durch Mietslustige zu gestatten hat, teilweise abgeändert wird.*

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen zc.“ vollständig aufgenommen.